

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Mülheim-Kärlich vom 17.12.2015**

mit Wirkung vom 01.03.2020 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.01.2020

Der Stadtrat hat am 17.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VI. Sonstige Gebühren.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 außer Kraft.

Gebührentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, aber noch nicht vollständig abgerechnet sind (z. B. weitere Beisetzung in einer vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung), werden nach der bisherigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 endgültig festgesetzt und abgerechnet.

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 830,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) als „normale“ Urnengrabstätte 640,00 Euro
  - b) als Urnenpflegegrab 634,00 Euro

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 1.308,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 2.004,00 Euro
  - cc) ein Tiefengrab je Grabstelle zzgl. zu aa) bzw. bb) 205,00 Euro
  - dd) eine „normale“ Urnengrabstätte 960,00 Euro
  - ee) ein Urnenpflegegrab 951,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen der zweiten Bestattung bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je angefangenes Jahr 1/30 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 608,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung 203,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Einzel- und Doppelgrabstätte 608,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 203,00 Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe	709,00 Euro
b) Doppelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe	709,00 Euro
4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 a) und b) der Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	203,00 Euro
5. Urnenpflegegräber (§ 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung)	
	203,00 Euro
6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	60 v. H.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung)	230,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche für jeden weiteren Tag	35,00 Euro
b) einer Urne für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

#### **VI. Sonstige Gebühren**

##### 1. Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diese Leistung werden die folgenden Gestaltungs- und Pflegegebührensätze erhoben.

1. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 Satz 2)	1.010,00 Euro
2. Urnenpflegegrabstätten als Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3 Satz 3)	1.460,00 Euro

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts bzw. Verlängerung der Wahlgrabstätte wird die gleiche Gebühr bzw. 1/30 je Verlängerungsjahr erhoben.

Die Kosten für die einheitliche Grabplatte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 sind unmittelbar an den jeweiligen Dienstleister (Steinmetz) zu entrichten

## 2. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Stadt Mülheim-Kärlich abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten	139,00 Euro
b) Zweistellige Wahlgrabstätten	242,00 Euro
c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung	121,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.